

Informationsblatt für Steuerberater

Einführend teilt die Landes Zahnärztekammer für NÖ mit, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, an Steuerberater telefonisch keine Informationen zu erteilen, da sie mit den steuerrechtlichen Agenden nicht betraut sind und deshalb keine Auskünfte erteilen dürfen.

Grundsätzlich bezahlt ein Zahnarzt Sie als Steuerberater, damit Sie die notwendigen Auskünfte geben bzw. die steuerrelevanten Informationen selbst wissen. Oftmals kommt es auch vor, dass Steuerberater selbst keine Kenntnis von den telefonischen Anfragen ihrer Mitarbeiter haben. Um unangenehme Situationen zu vermeiden, bei denen die Landes Zahnärztekammer für NÖ den Zahnarzt informieren muss, dass sein Steuerberater einfache Fragen nicht zu beantworten weiß, ersuchen wir Sie, Ihre Mitarbeiter/Innen dazu anzuhalten, die steuerrechtlichen Fragen selbst in der Fachliteratur nachzuschlagen bzw. nicht bei der LZÄK für NÖ anzurufen.

Eine der häufigsten Fragen können wir Ihnen hiermit beantworten: den aktuellen **Kollektivvertrag**, welcher von der **Österreichischen Zahnärztekammer** in Wien **ausverhandelt** wurde, finden Sie auf der Homepage <http://www.zahnaerztekammer.at/assistentz/> in der jeweils aktuellsten Fassung.

Eine Beratung bzw. Auskunftserteilung kann ausschließlich nach schriftlicher Anfrage an office@noe.zahnaerztekammer.at, unter Angabe des Zahnarztes der vertreten wird, sowie gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 400,- pro Stunde erfolgen. Dies deshalb, weil die Beratung von Steuerberatern in steuerrechtlichen Angelegenheiten nicht zu den primären Aufgaben der Zahnärztekammer zählt, weshalb bei jeder Frage ein neuerliches Studium der aktuellen Rechtslage notwendig ist und Zeit in Anspruch nimmt.

Es wird mitgeteilt, dass der vertretene Zahnarzt über derartige Fragen informiert wird.

OMR DDr. Hannes Gruber
Präsident

Prim. MR Dr. Sven Orechovsky
Vizepräsident



MR Dr. Hans Kellner, MDSc
Finanzreferent